

Bundesgesetz Energiekrisenbeitrag Strom



Kontakt Daten

IG Holzkraft

Franz-Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien

Tel.: +43 664 60373800

E-Mail: office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at

Twitter: twitter.com/IHolzkraft

Bundesgesetz Energiekrisenbeitrag Strom

Am 13. Dezember 2022 wurde das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag Strom im Nationalrat beschlossen. Mit diesem Gesetz werden Teile der Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise in nationales Recht umgesetzt. Diese EU-Verordnung sieht eine Markterlösobergrenze für sogenannte inframarginale Technologien vor. Mit dem Energiekrisenbeitrag Strom wird diese Markterlösobergrenze in Österreich implementiert.

Wer muss den Energiekrisenbeitrag Strom leisten?

Den Energiekrisenbeitrag Strom betrifft die Produktion und Veräußerung von Strom im Inland in Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung > 1 MW aus einer der folgenden Quellen:

- Windenergie
- Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik)
- Erdwärme
- Wasserkraft
- Abfall
- Braunkohle
- Steinkohle
- Erdölerzeugnisse
- Torf
- Biomasse-Brennstoffe (ausgenommen Biomethan)

Der Energiekrisenbeitrag Strom ist entweder von den Erzeugern der oben genannten Anlagen zu leisten oder von Begünstigten eines Strombezugsrechtes aus diesen Anlagen. Strombezugsrechte sind dabei langfristige Stromlieferungen, die über Istwertaufschaltung direkt oder über Fahrpläne abgewickelt werden und die nicht über einen Marktpreis abgerechnet werden.

Wer ist vom Energiekrisenbeitrag Strom ausgenommen?

Vom Energiekrisenbeitrag Strom befreit ist die Veräußerung von Strom

- aus Demonstrationsprojekten
- aus Anlagen mit Einspeise- oder Nachfolgetarif nach ÖSG
- aus Anlagen, die EAG-Marktpremie erhalten und Rückzahlungsverpflichtung unterliegen
- der als Regelarbeit eingesetzt wird
- der zum Engpassmanagement eingesetzt wird
- der in inländischen Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird

Zusätzlich sind Anlagen mit einer elektrischen Engpassleistung bis 1 MW von der Entrichtung des Energiekrisenbeitrags Strom ausgenommen.

Woraus berechnet sich der Energiekrisenbeitrag Strom?

Der Energiekrisenbeitrag Strom errechnet sich aus den sogenannten Überschusserlösen, also jenen Markterlösen aus der Veräußerung von Strom, die eine festgesetzte Markterlösobergrenze übersteigen.

In Österreich beträgt diese Markterlösobergrenze 140 EUR/MWh Strom.

Als Bemessungsgrundlage dient die Summe der monatlichen Überschusserlöse, die zwischen dem 01. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 erzielt wurden. Von diesen Überschusserlösen sind 90 % als Energiekostenbeitrag Strom abzuführen. Aufwendungen für Zukäufe zur Deckung von Stromlieferverpflichtungen können nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

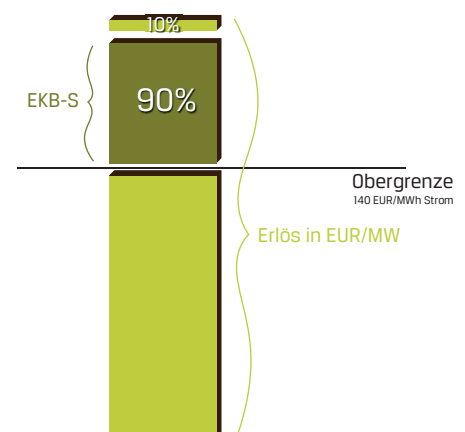


Abbildung 1: EKB-S Berechnung

Was sind Markterlöse?

Markterlöse sind realisierte Erträge für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Europäischen Union. Diese Definition ist unabhängig von der Vertragsform und betrifft auch jegliche Absicherungen gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt. Ausgeschlossen sind von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gewährte Unterstützungen. Weitere Details zur Ableitung der Markterlöse können per Verordnung festgelegt werden.

Was passiert, wenn die Stromgestehungskosten die Erlösobergrenze übersteigen?

Liegen die Kosten der Stromerzeugung über der Markterlösobergrenze von 140 EUR/MWh kann eine höhere Obergrenze angesetzt werden. Diese Obergrenze errechnet sich aus den direkten Investitions- und Betriebskosten der Stromerzeugung zuzüglich eines Aufschlags von 20 %. Der Beitragsschuldner ist verpflichtet die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ansetzung einer höheren Beitragsgrenze nachzuweisen.

Was ist mit Strom, der an verbundene Unternehmen verkauft wird?

Veräußert ein Beitragsschuldner seinen Strom an verbundene Unternehmen, sind als Markterlöse für den Verkauf und die Lieferung von Strom jene Beträge anzusetzen, die marktüblichen Konditionen mit fremden Dritten auf derselben Stufe der Lieferkette entsprechen.

Gibt es Absetzbeträge?

Ja, es gibt Absetzbeträge für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz.

Anschaffungskosten für begünstigte Investitionsgüter müssen nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 01. Jänner 2024 anfallen. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von begünstigten Investitionsgütern über diesen Zeitraum hinaus, kann der Absetzbetrag auch für nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024 anfallende Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Als Absetzbetrag dürfen maximal 50 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten für begünstigte Investitionen berücksichtigt werden. Der maximale Absetzbetrag beträgt 36 EUR/MWh Strom bezogen auf die Strommenge, die zur Berechnung der Markterlöse herangezogen wird.

Beitragsschuldner, die eine Obergrenze oberhalb der gesetzlich definierten 140 EUR/MWh ansetzen dürfen ebenfalls den Absetzbetrag geltend machen. Liegen die Erzeugungskosten dieser Betreiber zwischen 140 EUR/MWh und 180 EUR/MWh darf die Obergrenze von 180 EUR nicht überschritten werden.

Die Absetzbeträge für begünstigte Investitionen können auch für Investitionen eines verbundenen Unternehmens geltend gemacht werden. Eine Investition kann dabei auch mehreren Beitragsschuldnern zugerechnet werden. Die Aufteilung muss sachgerecht nach einem einheitlichen Aufteilungsschlüssel erfolgen. Es darf nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung derselben Investition kommen.

Weitere Details zu den begünstigten Investitionen können per Verordnung festgelegt werden.

Kann man den Energiekrisenbeitrag Strom steuerlich geltend machen?

Der Energiekrisenbeitrag Strom stellt eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar und kann bei Ermittlung der Einkommens- oder Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.

Wer berechnet die Höhe des Energiekrisenbeitrags Strom?

Die Höhe des Energiekrisenbeitrags Strom ist von den Beitragsschuldern selbst zu berechnen. Die Beitragsschuldner müssen Aufzeichnungen führen, aus denen sicher die Höhe des abgeführten Betrages und ggfs. die Ansetzung einer höheren Obergrenze nachvollziehbar und überprüfbar ergeben.

Die Plausibilität der Berechnungen kann durch die E-Control überprüft werden. Die E-Control darf dazu in alle Daten und Unterlagen des geprüften Beitragsschuldners Einsicht nehmen. Die angefragten Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen der E-Control vorzulegen.

Wohin ist der Energiekrisenbeitrag Strom zu entrichten?

Der Energiekostenbeitrag Strom ist an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten. Zusätzlich dazu ist dem Finanzamt eine Aufstellung zu übermitteln, aus der sich die Berechnung des Energiekostenbeitrags Strom nachvollziehbar und überprüfbar ergibt.

Wann ist der Energiekrisenbeitrag Strom zu entrichten?

Der Energiekostenbeitrag Strom wird zu folgenden Zeitpunkten fällig:

- am 30. September 2023 für den Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023
- am 31. März 2024 für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023

Gibt es weitere Verpflichtungen?

Ja. Der Beitragsschuldner muss zusätzlich Informationen zu den erzielten Überschusserlösen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Innovation (BMK) oder einen vom BMK beauftragten Dienstleister übermitteln.

Die Übermittlung muss bis zu den folgenden Terminen erfolgen:

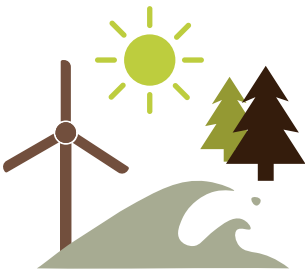
- 20. Jänner 2023 für von 01. Dezember bis 31. Dezember 2022 erzielte Überschusserlöse
- 20. April 2023 für von 01. Jänner bis 31. März 2023 erzielte Überschusserlöse

Für die im Zeitraum von 01. März bis 31. Dezember 2023 erzielten Überschusserlöse sind im Gesetzesantrag noch keine Termine für die Übermittlung vorgesehen.

In welchem Zeitraum ist das Gesetz gültig?

Das Gesetz soll mit dem 01. Dezember 2022 in Kraft treten und alle Überschusserlöse im Zeitraum von 01. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 umfassen.

Kritikpunkte der IG Holzkraft



Ungleichbehandlung Erneuerbarer Energien

Die Obergrenze für Markterlöse gilt nur für inframarginale Technologien. Sie trifft in Österreich daher in erster Linie erneuerbare Energien. Bei fossilen Energieträgern ist hingegen ein Solidaritätsbeitrag geplant, der sich nur auf die steuerlichen Gewinne bezieht.

Diese Ungleichbehandlung von Stromerzeugern aus Erneuerbaren Energien im Vergleich zu Erzeugern aus fossilen Quellen ist nicht zu rechtfertigen

Investitionen in Erneuerbare Energien werden gebremst

Auch wenn ein Teil der Investitionen als Absetzbetrag von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann, stellt der Energiekrisenbeitrag ein massives Hemmnis für den Ausbau erneuerbarer Energien dar. Unternehmen werden finanzielle Mittel abgeschöpft, die andernfalls in neue Anlagen hätten investiert werden können. Zusätzlich steigt die Verunsicherung der Kreditinstitute und es sinkt die Bereitschaft den Ausbau erneuerbarer Energien zu finanzieren.



Zu niedriger Aufschlag auf die Betriebs- und Investitionskosten

Der im Gesetz vorgesehene Aufschlag für Technologien mit hohen Investitions- und Betriebskosten ist mit 20 % zu niedrig angesetzt. Um im Sinne der Gleichbehandlung eine vergleichbare Marge wie fossile Energieträger und Technologien mit niedrigen Investitions- Betriebskosten zu erreichen, wäre ein Aufschlag von 30 % notwendig. Dies würde den Holzkraftwerken die Möglichkeit bieten zumindest geringfügige Gewinne zu erwirtschaften und zu reinvestieren.

Abgeschöpfte Mittel sind nicht zweckgewidmet

Das Gesetz sieht keinen fixierten Verwendungszweck für die abgeschöpften Mittel vor. Zwar wurde von der Bundesregierung angekündigt die Mittel für die Finanzierung der Strompreiskontrolle zu verwenden, das ist aber nicht rechtlich festgelegt. Es besteht also die reale Gefahr, dass diese Mittel im Budget versickern, statt sinnvoll für den Ausbau Erneuerbarer Energien verwendet zu werden.



Verlängerung des von der EU vorgesehenen Zeitrahmens

Im Gesetz wird der Zeitraum der Abschöpfung gegenüber der EU-Verordnung deutlich verlängert. Das erschwert zukünftige Investitionen zusätzlich. Der Energiekostenbeitrag Strom darf nicht zu einer unbefristeten Dauermaßnahme werden. Dieser Eingriff in den Strommarkt wäre nicht zu rechtfertigen.